

BrokerKontakt

Die Information der Asga Pensionskasse für ihre Broker | Dezember 2025

Verzinsung des Altersguthabens

Die Asga Pensionskasse verfolgt eine Beteiligungsstrategie, bei welcher der Verwaltungsrat – abhängig vom aktuellen Deckungsgrad – über die Verzinsung entscheidet. Der Verwaltungsrat hat für das Jahr 2025 eine Verzinsung von 5,5 % für die aktiv Versicherten beschlossen, wobei der BVG-Mindestzinssatz bei 1,25 % liegt. Mehr dazu auf unserer [Website](#).

Jahresendverarbeitung 2025

Unsere Vorbereitungen für einen effizienten und fehlerfreien Jahresabschluss laufen. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Termine:

11.12.2025	Versand der 4. Quartalsrechnung
12.12.2025	Vertragsanpassungen 2025 Die bis dahin eingegangenen Anpassungen (unterzeichnete Dokumente) für das Jahr 2025 werden auf jeden Fall verarbeitet. Spätere Eingänge werden wenn möglich ebenfalls fristgerecht verarbeitet. Aufgrund der Priorisierung des Arbeitsanfalls können wir diese Fälle jedoch nicht garantieren.
12.12.2025	Letzte Möglichkeit für Mutationen ins Vorjahr 2024
12.12.2025	Frist für Einreichung schriftlicher Fragebogen für freiwilligen Einkauf.
13.12.2025	Bereitstellung der elektronischen Lohnlisten 2026 für Mitglieder mit AsgaOnline Sie finden die Lohnlisten unter dem Menüpunkt «Mitarbeitende»/«Lohnliste» Die Beiträge und Leistungen sind nach Verarbeitung im 2026 seitens Asga unter dem Menüpunkt «Meine Firma»/«Leistungs-/Beitragsübersicht» einsehbar. Zur Erinnerung: Sie haben die Möglichkeit, sämtliche Lohnlisten der Ihrem Portefeuille zugeteilten Mitglieder im AsgaOnline zu bearbeiten. Wir bitten Sie, Lohnlisten von Mitgliedern ohne AsgaOnline Ihrerseits im Portal zu erfassen. In diesen Fällen muss die Lohnliste nicht in Papierform nachgereicht werden. Bitte stellen Sie sicher, dass die Lohnlisten von Mitgliedern ohne AsgaOnline an Sie retourniert werden.
18.12.2025	Postversand der Papierlohnlisten 2026 für Mitglieder ohne AsgaOnline
30.12.2025	Letzte Möglichkeit für Einzahlung von Einkäufen 2025 Wir bitten die Versicherten, den Betrag für den Einkauf vor dem 30. Dezember 2025 zu überweisen.
30.12.2025	Letzte Mutationen für das aktuelle Versicherungsjahr 2025 vor der Jahresendverarbeitung
08.01.2026	Die Verarbeitung der Lohnlisten erfolgt unsererseits ab dem 8. Januar 2026 (mit oder ohne AsgaOnline)

Wichtiger Hinweis: Die persönlichen Vorsorgeausweise stellen wir direkt unseren Versicherten zu. Zu diesem Zweck sind wir zwingend auf die aktuellen Adressen der Versicherten angewiesen. Bitte beachten Sie deshalb, dass die Lohnlisten via AsgaOnline nur mit vollständigem Adressbestand übermittelt werden können (Pflichtfeld). Falls uns während der Stichtagsverarbeitung noch Adressen fehlen, werden wir uns erlauben, direkt mit den Mitgliedern Kontakt aufzunehmen. Dadurch können wir die Effizienz steigern und werden in der Verarbeitung nicht blockiert.

Personelle Veränderung – Leiter Brokerberatung

Stefan Brkic hat sich entschieden, die Asga nach über 10-jähriger Tätigkeit als Leiter der Brokerberatung zu verlassen, um sich beruflich nochmals neu zu orientieren. Sein Austritt erfolgt im Verlauf des Frühjahrs 2026. Über die zukünftige Ansprechperson für die bisher durch Stefan Brkic betreuten Brokerpartner werden wir Anfang 2026 persönlich informieren.

Juan Vazquez wird per **1. Januar 2026** die **Leitung des Teams Brokerberatung** übernehmen. Juan Vazquez ist seit 2017 in der Funktion als Brokerberater für die Asga tätig und bringt eine umfassende Führungs- und Markterfahrung im Vorsorgegeschäft mit.

Kassenreglement – Änderungen per 1. Januar 2026

Eine Übersicht über sämtliche Änderungen finden Sie hier: www.asga.ch/kassenreglement-2026

Folgende Anpassungen möchten wir besonders hervorheben:

Rente mit Kapitalschutz (Art. 24b): Neurentner:innen sowie Personen, die in den letzten 5 Jahren pensioniert wurden, erhalten von der Asga ihre Rente mit einem kostenlosen Kapitalschutz für ihre Angehörigen. So sind Hinterbliebene besser geschützt. Wenn eine Alters- oder Altersinvalidenrente beziehende Person innerhalb der ersten 5 Jahre nach der Pensionierung oder dem letzten Teilpensionierungsschritt verstirbt, wird ein Kapital an die Hinterbliebenen ausbezahlt. Weitere Infos auf unserer [Website](#).

Unbezahlter Urlaub (Art. 8): Ohne Mitteilung des Arbeitgebers bleibt neu der bisherige Vorsorgeschutz des Mitarbeitenden während des unbezahlten Urlaubs bestehen – und die Beitragspflicht gilt weiterhin vollumfänglich. Einen unbezahlten Urlaub muss das Unternehmen deshalb vor Beginn melden. Ohne rechtzeitige Meldung wird die Risiko- und Altersvorsorge unverändert weitergeführt. Ab sofort muss bei der Variante Weiterführung der Risikoversicherung und der Variante Sistierung der Versicherung das Formular für den unbezahlten Urlaub ausgefüllt werden. Versicherte, die sich für die Sistierung der Versicherung entscheiden, können neu beitragsfrei im Plan der Firma weitergeführt werden. Es erfolgt somit technisch kein Austritt mehr.

Partnerrente (Art. 23): Verheiratete Personen oder Paare in eingetragener Partnerschaft haben grundsätzlich Anspruch auf eine Partnerrente. Neu ist insbesondere, dass für unverheiratete Personen, die eine Lebensgemeinschaft führen, nicht mehr zwingend ein gemeinsamer Wohnsitz erforderlich ist. Ein Anspruch besteht für Lebensgemeinschaften, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Lebensgemeinschaft bestand zum Zeitpunkt des Todes während mindestens 5 Jahren ununterbrochen. Die Dauer kann durch einen amtlich bestätigten Wohnsitz nachgewiesen werden. Ein steuerlich anerkannter Wochenaufenthalt wird dem amtlichen Wohnsitz gleichgestellt. Liegt kein oder noch kein 5-jähriger gemeinsamer Wohnsitz vor, kann der Nachweis einer 5-jährigen Lebensgemeinschaft auch auf andere Weise belegt werden.
- Ein Anspruch besteht auch ohne 5-jährige Lebensgemeinschaft, wenn die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner für gemeinsame Kinder aufkommen muss.
- Beide Lebenspartner:innen müssen unverheiratet sein, und es darf keine nahe Verwandtschaft zwischen ihnen bestehen.
- Der/Die Lebenspartner:in ist der Asga zu Lebzeiten der versicherten Person schriftlich oder über myAsga mittels einer Begünstigungserklärung zu melden.

Todesfallkapital (Art. 24): Die Neuregelung betrifft die Rangordnung sowie die Begünstigten.

Auf das Todesfallkapital haben die nachstehenden Hinterlassenen in folgender Rangordnung Anspruch:

Gruppe a: der Ehegatte/die Ehegattin oder der/die eingetragene Partner:in

Gruppe b: der/die Lebenspartner:in gemäss Art. 23 Ziff. 2

Gruppe c: die Person, welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss

Gruppe d: die natürlichen Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind

Gruppe e: die Kinder gemäss Art. 252 ZGB

Gruppe f: die Eltern

Gruppe g: die Geschwister

Gruppe h: die übrigen gesetzlichen Erben im Umfang der Hälfte des Todesfallkapitals, unter Ausschluss des Gemeinwesens

Um den Vorsorgezweck aufgrund der individuellen Verhältnisse besser zu berücksichtigen, kann eine versicherte Person die anteilmässige Aufteilung sowie die Rangordnung mittels Begünstigungserklärung individuell bestimmen.

Anpassungen im Inkassoprozess der Asga

Ab dem 1. Januar 2026 wird der Inkassoprozess der Asga angepasst. Die Neuerungen sollen die Zahlungsabwicklung für alle Anspruchsgruppen der Asga vereinfachen und effizienter gestalten. Zusammen mit der nächsten Quartalsrechnung erhalten unsere Mitglieder das Schreiben: [Wichtige Änderungen im Inkassoprozess ab dem 1. Januar 2026](#).

amPuls Pensionierungsseminare 2026

Damit die Versicherten für ihre Pensionierung optimal vorbereitet sind, führt die Asga auch 2026 in der Ostschweiz, in Zürich und in Solothurn amPuls Pensionierungsseminare durch.

Weitere Infos und Anmeldung unter www.asga.ch/ampuls.